

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 44.046/4
VOM 20. FEBRUAR 2008

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 25. Januar 2008 von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 21. März 2002 zur Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund des durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Artikels 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wird, beschränkt die Gesetzgebungsabteilung sich gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Untersuchung der Rechtsgrundlage des Entwurfs, der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes sowie der Frage, ob die vorhergehenden Formalitäten erfüllt sind.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Entwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

Allgemeine Bemerkungen

1. Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in den Artikeln 36 und 38 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (und nicht in Artikel 16 dieses Dekrets, wie im ersten Absatz der Präambel angegeben wird).

2. Der Entwurf enthält eine Reihe von Befugnisübertragungen an das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (nachstehend: das Institut).

In dem am 7. Oktober 1991 abgegebenen Gutachten 21.217/8 über den Entwurf, der das oben genannte Dekret vom 16. Dezember 1991 geworden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung die Delegationen an die Regierung, die in diesem Entwurf standen, insbesondere in Artikel 35 des Entwurfs, der Artikel 38 des besagten Dekrets geworden ist ⁽¹⁾, wie folgt kritisiert (siehe die allgemeine Bemerkung Nr. 4 dieses Gutachtens):

"Der Entwurf enthält ziemlich viele Bestimmungen, die der Exekutive die Zuständigkeit erteilen, gewisse Angelegenheiten durch Verordnung zu regeln (u. a. die Artikel 4, 7, § 7, 8, § 3, 13, § 2, 23, Absatz 2, 27, Absatz 1, 28, Absatz 1, und 35).

Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass die Grenzen solcher Ermächtigungen so viel wie möglich in dem Dekret selbst angegeben werden müssen, indem die zu regelnden Angelegenheiten so konkret wie möglich definiert

⁽¹⁾ Artikel 38 des genannten Dekrets vom 16. Dezember 1991 lautet wie folgt: "Die Regierung bestimmt den Betrag sowie die Bedingungen, und die Modalitäten für die Gewährung der in Artikel 36 und 37 vorgesehenen Subventionen und Beihilfen".

und die wesentlichen Gegebenheiten der festzulegenden Regelungen genau umschrieben werden."

Artikel 35 dieses Entwurfs, der Artikel 38 des genannten Dekrets vom 16. Dezember 1991 geworden ist, wurde nicht geändert um dieser Bemerkung des Staatsrates Rechnung zu tragen. Der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. März 2002 zur Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, den der Entwurf abändern will, wurde übrigens ohne Befassung der Gesetzgebungsabteilung verabschiedet, wodurch Letztgenannte nicht die Möglichkeit gehabt hat, über die Annehmbarkeit der in diesem Erlass vorgesehenen Befugnisübertragungen an das Institut⁽²⁾ zu befinden.

Folgende Frage wurde dem Beauftragten des Ministers gestellt :

"Dans son article 38, le décret du 16 décembre 1991, précité, délègue au Gouvernement le pouvoir de déterminer le montant, les conditions et les modalités d'octroi des subventions et interventions prévues aux articles 36 et 37 de ce même décret. Les articles 3, 4 et 5 du projet subdélèguent, du moins partiellement, ce pouvoir à l'Institut. De telles subdélégations ne sont généralement considérées comme admissibles qu'à condition que leur mise en oeuvre ne comporte pas d'appréciation politique quant aux options qu'elles contiennent, et qu'elles se bornent à mettre en oeuvre les principes préalablement arrêtés par des normes de niveau supérieur.

L'article 4 du projet (article 18, § 6, en projet) pourrait poser problème à cet égard. En effet:

- il ne précise pas les critères selon lesquels l'Institut fixe, annuellement, le montant des subsides qu'il alloue à chaque Centre;
- il ne précise pas non plus quel pourcentage des frais d'acquisition sera pris en charge par les pouvoirs publics dans chaque cas particulier (il est seulement précisé que la prise en charge est de 50% au plus).

L'Institut se voit ainsi attribuer une compétence de décision dépassant la simple exécution de règles préétablies.

⁽²⁾ Siehe insbesondere die Artikel 12, 17, 19 und 20 des genannten Erlasses vom 21. März 2002.

Ces constatations [...] amènent à formuler les deux questions suivantes:

- a. ne serait-il pas possible de modifier le projet de manière à supprimer toute liberté d'appréciation dans le chef de l'Institut quant au montant des subsides visés à l'article 4 ?
- b. de plus, pourriez-vous expliquer comment le système visé à l'article 4 est censé fonctionner en pratique ? le montant des subsides est-il fixé chaque année à l'avance ou est-il fixé a posteriori (en fonction des acquisitions effectivement effectuées)?"

Der Beauftragte des Ministers hat diese Fragen wie folgt beantwortet:

" Nous modifierons notre texte dans le sens, que le subside sera octroyé au taux (fixe) de 50%.

Par ailleurs il nous semble opportun de laisser une certaine liberté d'appréciation à l'Institut. En effet: l'Institut est aussi un opérateur et un intermédiaire de sources de financement des formations autres que la dotation de la Communauté germanophone tels que:

- Les fonds sectoriels des partenaires sociaux, qui interviennent financièrement, par la mise à disposition de ressources humaines et de matériel didactique (actuellement le Fonds de Formation de la Construction, EDUCAM – Secteur automobile, les secteurs du nettoyage et du HORECA);
- Les Programmes Européens;
- La coopération avec des écoles (infrastructures financées par le Ministre de l'Enseignement).

C'est le Conseil d'Administration de l'Institut qui dispose de toutes les informations utiles et de tous les éléments décisionnels nécessaires pour gérer l'ensemble de ces interventions, toujours sous le contrôle des délégués du gouvernement en son sein."

Unter Berücksichtigung dieser Antwort und des genannten Gutachtens 21.217/8 der Gesetzgebungsabteilung über den Vorentwurf, der das genannte Dekret vom 16. Dezember 1991 geworden ist, ist es nicht denkbar, dass die Regierung dem Institut auf diesem Gebiet eine Verordnungsbefugnis überträgt ⁽³⁾.

⁽³⁾ Vergleiche mit den Paragraphen 1 bis 4 von Artikel 18 des besagten Erlasses vom 21. März 2002, den der jetzt untersuchte Erlass ergänzen will.

Abgesehen davon unterlässt es die Regierung, die in Artikel 38 des Dekrets in Verbindung mit Artikel 36 vorgesehene Ermächtigung auszuführen, insofern sie Bedingungen für die Gewährung der "durch Vermittlung des Instituts" bewilligten Subventionen bestimmen muss.

Im entworfenen Erlass wird nicht bestimmt, welche didaktische Ausrüstungen subventionsfähig sind.

Außerdem muss der Text auch das Verhältnis zwischen der vorgesehenen Subvention und der Subvention regeln, die demselben Empfänger von anderen Behörden gewährt würde.

Neben den über die Artikel 2 bis 4 formulierten Bemerkungen ist darauf hinzuweisen, dass der entworfene Erlass in diesen verschiedenen Punkten ergänzt werden muss.

Besondere Bemerkungen

Titel

Zwischen den Wörtern "zur Abänderung des Erlasses der Regierung" und "vom 21. März 2002" sind die Wörter "der Deutschsprachigen Gemeinschaft" einzufügen.

Präambel

Absatz 1

1. Nach den Wörtern "Aufgrund des Dekretes" sind die Wörter "der Deutschsprachigen Gemeinschaft" hinzuzufügen.

2. Wird in der Präambel eine bestimmte Regelung als Rechtsgrundlage angeführt, so wird nur auf die Bestimmungen hingewiesen, die diese Rechtsgrundlage darstellen, mit Angabe aller Änderungen, die diese Bestimmungen erfahren haben ⁽⁴⁾.

Unter Berücksichtigung außerdem der allgemeinen Bemerkung Nr. 1 über die Dekretsgrundlage des Entwurfs soll Absatz 1 der Präambel also wie folgt abgefasst werden:

"Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere der Artikel 36 und 38, abgeändert durch das Dekret vom 14. Februar 2000; ".

Absatz 2

1. Zwischen den Wörtern "des Erlasses der Regierung" und "vom 21. März 2002" sind die Wörter "der Deutschsprachigen Gemeinschaft" einzufügen.

2. Wenn in der Präambel auf eine gesamte Regelung hingewiesen wird, sind alle ausdrücklichen Änderungen zu erwähnen, die diese Regelung erfahren hat und die noch in Kraft sind; es werden aber nur Art und Datum der Änderungstexte angegeben ⁽⁵⁾. Absatz 2 ist gemäß dieser Empfehlung zu ergänzen.

Absätze 3 bis 6

Zweist sind die Gutachten des Instituts, dann das des Finanzinspektors und schließlich die Einwilligung des Ministers des Haushaltes zu erwähnen.

⁽⁴⁾ Siehe das Rundschreiben "Légistique formelle, Recommandations et formules," November 2001, Punkt 7.1.8 (<http://www.raadvst-consetat.be>, Tab "Technique législative").

⁽⁵⁾ Idem, Punkt 7.1.7.

Das Gutachten des Staatsrats soll danach folgendermaßen erwähnt werden:

"Aufgrund des Gutachtens 44.046/4, das am 20. Februar 2008 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde".

Verfügender Teil

Artikel 1

1. Im einleitenden Satz des Artikels 1 sind zwischen den Wörtern "des Erlasses der Regierung" und den Wörtern "vom 21. März 2002" die Wörter "der Deutschsprachigen Gemeinschaft" hinzuzufügen.

2. In der entworfenen Nr. 4 sollen gemäß Artikel 7 der am 28. Mai 1979 koordinierten Gesetze über die Organisation des Mittelstandes, auf den hingewiesen wird, die Wörter "nationalen überberuflichen Vereinigungen", durch die Wörter "nationalen überberuflichen Verbänden" ersetzt werden.

Außerdem ist auf "Artikel 7 der am 28. Mai 1979 koordinierten Gesetze über die Organisation des Mittelstandes" hinzuweisen.

Artikel 2, 3 und 4

1. Die Artikel 2, 3 und 4 sollen nur einen einzigen Artikel bilden, der Artikel 2 wird und wie folgt abgefasst wird :

"In Artikel 18 desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen :

1. die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt :

.../...

"Energie-, Unterhalts-, Instandsetzungs-, Umbau-, Neubau- und Ausrüstungskosten";

2. die Bestimmung wird wie folgt ergänzt ⁽⁶⁾ :

«§ 5. [...]»".

Die Formulierung des neuen Paragraphen 5 wird dementsprechend revidiert werden.

2. In Ambetracht der von dem Beauftragten des Ministers abgegebenen Antwort:

- soll es in dem entworfenen Artikel 18, § 5, (der Absatz 1 des neuen Paragraphen 5 wird) folgendermassen heissen : "werden (...) Zuschüsse durch das IAWM gewährt.", statt "können (...) Zuschüsse durch das IAWM gewährt werden";
- ist die Tragweite des ersten Satzes von Paragraph 6 der Gesetzgebungsabteilung nicht mehr ersichtlich; dieser Satz muss ausgelassen werden;
- im zweiten Satz (der der einzige Satz wird) des entworfenen Artikels 18, § 6 (der Absatz 2 des neuen Paragraphen 5 wird) sind die Wörter "höchstens 50 %" durch die Wörter "50 %" zu ersetzen.

3. Darüber hinaus wird auf die allgemeine Bemerkung 2 hingewiesen.

⁽⁶⁾ Da die Paragraphen 5 und 6 denselben Gegenstand haben, sind sie in einen einzigen Paragraphen zusammenzufassen.

Artikel 5
(der Artikel 3 wird)

1. Der einleitende Satz von Artikel 5 (der Artikel 3 wird) soll wie folgt abgefasst werden:

"In demselben Erlass wird ein Artikel 26*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt :".

2. Die Einteilung eines Artikels in Paragraphen ist nicht gerechtfertigt, wenn jeder Paragraph nur einen Absatz enthält ⁽⁷⁾. Die Einteilung des entworfenen Artikels 26*bis* in Paragraphen sollte infolgedessen nicht beibehalten werden.

Artikel 6
(der Artikel 4 wird)

Wie die Gesetzgebungsabteilung insbesondere im Gutachten 43.887/2 vom 19. Dezember 2007 über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Erlasses der Exekutive vom 19. Dezember 1988 bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes" in Erinnerung gebracht hat,

"Artikel 4 sieht vor, dass «vorliegender Erlass am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft tritt».

Eine solche Bestimmung ist nicht annehmbar, denn sie verleiht dem entworfenen Erlass rückwirkende Kraft. Durch ein solches Verfahren wäre der Verordnungstext nämlich anwendbar, ohne dass die Betroffenen von diesem Inkrafttreten Kenntnis genommen hätten. Dieses Verfahren missachtet Artikel 53, Absatz 4, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über die institutionellen Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

⁽⁷⁾ Siehe das Rundschreiben des Staatsrats "Légistique formelle, Recommandations et formules," November 2001, Punkt 8.5.2.1, Absatz 2 (<http://www.raadvst-consetat.be>, Tab "Technique législative").

Es ist besser, diese Bestimmung auszulassen, es sei denn, dass der Verfasser des Entwurfs rechtfertigen kann, aus welchen Gründen von der gebräuchlichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnungstexte abzuweichen ist.

In diesem Fall kann der Entwurf jedoch frühestens am Tage der Veröffentlichung des Erlasses im Belgischen Staatsblatt in Kraft treten [...]".

Der Beauftragte des Ministers hat zugegeben, dass diese Bemerkung begründet ist, und hat hinzugefügt, dass Artikel 6 "dans le sens d'une entrée en vigueur après publication dans le Moniteur belge" geändert werden würde.

Wenn dies die Absicht des Verfassers des Entwurfs ist, soll Artikel 6 ausgelassen werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Ph. HANSE,	Kammervorsitzender,
	P. LIÉNARDY,	Staatsräte,
	J. JAUMOTTE,	
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

C. GIGOT

PH. HANSE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,